

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

7.5.2008

0039/2008

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 116 der Geschäftsordnung

von Urszula Krupa und Witold Tomczak

zur Unterstützung für den Schutz des Lebens

Fristablauf: 9.9.2008

## Schriftliche Erklärung zur Unterstützung für den Schutz des Lebens

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Grundsatz der Achtung der Menschenwürde und des Rechts auf Leben,
  - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Erklärung der Rechte des Kindes der Vereinten Nationen,
  - unter Hinweis auf die Enzyklika von Papst Johannes Paul II. „Evangelium vitae“,
  - gestützt auf Artikel 116 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Recht auf Leben von seinem Anbeginn bis zum Zeitpunkt des natürlichen Todes ein natürliches Recht eines jeden Menschen darstellt,
- B. in der Erwägung, dass der Heilige Stuhl Anstrengungen im Hinblick auf die Annahme eines Moratoriums in Bezug auf die Praxis der Abtreibung unternimmt,
- C. in der Erwägung, dass in der Europäischen Union verschiedene Programme ausgearbeitet werden, die das gleiche Recht auf Bildung und auf medizinische Versorgung, auf Diskriminierungsfreiheit, auf den Schutz von Kindern sowie auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderhandel und von Gewalt gegen Kinder gewährleisten,
- D. in der Erwägung, dass Europa sich gewaltigen demographischen Herausforderungen und einem Rückgang der Geburtenrate gegenüber sieht,
1. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen und insbesondere alle juristischen Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht auf Leben und insbesondere das Recht auf Leben Ungeborener und kranker Kinder zu schützen;
  2. fordert die Vereinten Nationen und den Europarat auf, auf internationaler Ebene auf die Wahrung des Rechts auf Leben von seinem Anbeginn bis zum Zeitpunkt des natürlichen Todes zu achten;
  3. verurteilt alle Maßnahmen, die unter Missachtung des menschlichen Lebens erfolgen, und zwar unabhängig vom Stadium, in dem sie erfolgen, insbesondere in Bezug auf Ungeborene und kranke Kinder;
  4. bekundet seine Besorgnis über die unter dem Druck von Interessenvertretern vorgenommene Änderung der Rechtsvorschriften zugunsten der Abtreibungsgesetze;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.